PSP
MÜNCHEN

PSP NEWSLETTER 02|2025

TOP-THEMEN

S. 2 | Die Steuerpolitik der „Großen" Koalition

S. 4 | Risiken bei der Umdeckung von D&O Versicherungen

S. 8 | EU plant Reduzierung der Berichtspflichten

EDITORIAL

KI, AI oder intelligence artificielle, wie man in Frankreich sagt – das Thema ist nicht mehr wegzudenken. Und dabei ist, wie immer im Leben, Vorsicht geboten. Es ist eben keine Intelligenz, sondern eine Rechenleistung, die erbracht wird. Und die kann – muss aber nicht – richtig sein. Und wenn nicht, stellt sich die Frage nach der (Produkt)Haftung. Denn nach der EU-Richtlinie zur Novellierung des europaweiten Produkthaftungsrechts ist eben auch diese Rechenleistung ein Produkt und kann Haftungsansprüche begründen, so denn ein von der Richtlinie geschütztes Rechtsgut verletzt wird. Ich wollte erst kürzlich von einer eher generalistischen KI wissen, ob Schadenersatzansprüche einer GmbH aus einer steuerlichen Falschberatung körperschaftsteuerpflichtig sind. Antwort der KI: Schadensersatzansprüche einer GmbH wegen steuerlicher Falschberatung unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer, da sie in der Regel keinen steuerbaren Gewinn darstellen. So weit so falsch, wie schon treffend vom Bundesfinanzhof festgestellt wurde. Denn der Vermögenszufluss bei der GmbH aufgrund eines Schadenersatzanspruchs ist grundsätzlich eine Betriebseinnahme und steuerbar, da nicht steuerbefreit. Yoda würde sagen: Noch etwas üben muss, wer Intelligenz sein will.

CHRISTIAN T. STEMPFLE
Rechtsanwalt

#Finanzierungsvorbehalt #Unternehmensbesteuerung

DIE STEUERPOLITIK DER „GROSSEN" KOALITION

Am 9. April 2025 haben CDU, CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag vorgestellt. Trotz anfänglicher Zweifel aufgrund doch stark divergierender Vorstellungen gelang es den Verhandlern, ihren ambitionierten Zeitplan einzuhalten: Nur 45 Tage nach der Wahl stand die Einigung. Am 5. Mai wurde der Koalitionsvertrag schließlich unterzeichnet und am folgenden Tag Friedrich Merz zum zehnten Bundeskanzler gewählt. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik wurde der Kanzler erst im zweiten Wahlgang gewählt – ein deutliches Zeichen für die fragilen Mehrheitsverhältnisse der neuen Regierung. Besonders bemerkenswert ist, dass der Koalitionsvertrag ausdrücklich einen Finanzierungsvorbehalt für sämtliche Maßnahmen enthält. Zwar galt dieser Vorbehalt grundsätzlich schon immer für Koalitionsvereinbarungen, doch überrascht es, dass er diesmal explizit im Vertrag verankert wurde. Dies erweckt den Eindruck, dass die Verhandler möglichst schnell zu einem Ergebnis kommen wollten und zentrale Finanzierungsfragen bewusst in die Zukunft verschoben haben.

MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

Im Folgenden wird ein Überblick über die steuerlichen Eckpunkte des Koalitionsvertrags gegeben. Dabei werden Maßnahmen für Privatpersonen, Rentnerinnen und Rentner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien und Immobilieneigentümer beleuchtet. Abschließend folgen die zentralen Vorhaben im Bereich der Unternehmensbesteuerung.

1. Privatpersonen: Die vielfach angekündigte Entlastung bei der Einkommensteuer für niedrige und mittlere Einkommen soll nun umgesetzt werden. Wozu der Koalitionsvertrag jedoch u. a. schweigt, ist die Erbschaftsteuer. Dies lässt sich damit erklären, dass sich die Positionen von SPD und CDU/CSU in den jeweiligen Wahlprogrammen bereits diametral entgegenstanden. Während die SPD eine stärkere Besteuerung von Spitzenvermögen anstrebte und konkret die Privilegierung großer Unternehmensvermögen reduzieren wollte, stand die Union derartigen Plänen ablehnend gegenüber. Auch die Einführung einer Vermögenssteuer wird im Koalitionsvertrag nicht weiter thematisiert.

2. Rente, Arbeitnehmer, Kinder: Zur Entlastung von Rentnern und Arbeitnehmern ist die Einführung einer sog. Aktivrente vorgesehen: Rentner sollen künftig bis zu EUR 2.000 Gehalt beziehen können, ohne dafür Steuern zu zahlen. Zudem ist die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen und die Erhöhung der Pendlerpauschale geplant. Um Familien besser zu unterstützen, sollen der Kinderfreibetrag und das Kindergeld angeglichen werden und die Entlastung von Alleinerziehenden verbessert werden.

3. Immobilien: In puncto Immobilienbesteuerung ist eine Verbesserung der Absetzbarkeit der Kosten für energetische Sanierung im Rahmen der Erbschaftsteuer vorgesehen. Bei der Grunderwerbsteuer sind hingegen keine Änderungen geplant, weder eine Erhöhung des Freibetrags noch Beschränkungen

der sog. Share Deals, bei denen durch Übertragung von Unternehmensanteilen mittelbar Grundstücke ohne Grunderwerbsteuer übertragen werden. Zudem bleiben Gewinne aus Immobilienveräußerungen nach einer Haltedauer von zehn Jahren auch weiterhin steuerfrei.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Es ist geplant eine Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge einzuführen, die Forschungszulage durch höhere Fördersätze und eine erweiterte Bemessungsgrundlage zu stärken und das Antragsverfahren zu vereinfachen. Zudem soll der Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer von 200 % auf 280 % angehoben und die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % gesenkt werden. Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Investitions-Booster: Der Koalitionsvertrag sieht für die Jahre 2025, 2026 und 2027 eine degressive Abschreibung i. H. v. 30 % auf Ausrüstungsinvestitionen vor. Diese Maßnahme mit dem vielversprechenden Namen „Investitions-Booster", soll für Unternehmen Anreize schaffen, verstärkt in Ausrüstungsgegenstände zu investieren. Die degressive Abschreibung ist ein bewährtes Instrument, das bereits in den vergangenen Jahren Anwendung fand – etwa für Anschaffungen im Zeitraum vom 31. Dezember 2019 bis zum 1. Januar 2023 mit einem Satz von 25 % sowie vom 31. März 2024 bis zum 1. Januar 2025 mit 20 %. Die nun vorgesehene Regelung stellt somit eine Fortführung und leichte Ausweitung der bisherigen Abschreibungsmöglichkeiten dar. Im Unterschied zur gescheiterten Klimaschutz-Investitionsprämie der Vorgängerregierung, die ausschließlich Investitionen zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz und eine Bestätigung durch einen Energieberater vorsah, verzichtet der Koalitionsvertrag auf konkrete Anforderungen an die Investitionen. Entsprechend dürfte der Begriff der Ausrüstungsgegenstände eher weit auszulegen sein. Nüchtern betrachtet ist der „Investitions-Booster" lediglich eine Fortsetzung der degressiven Abschreibung, immerhin mit einer Erhöhung auf 30 %. Fraglich ist, welche Wirkungskraft der „Booster" entfaltet. Oftmals ziehen Unternehmen Investitionen nur im Falle einer zeitlich beschränkten degressiven Abschreibung vor. Mit Blick auf die vergangenen Jahre könnte dieser Effekt jedoch weitgehend verbraucht sein. Gerade in Zeiten wie diesen ist ein Aspekt dennoch positiv hervorzuheben: Die Regelung ist zumindest einfach und unbürokratisch.

2. Kapitalgesellschaften – Körperschaftsteuersenkung: Die Körperschaftsteuer soll schrittweise um insgesamt fünf Prozentpunkte, beginnend ab dem 1. Januar 2028, auf 10 % gesenkt werden, wobei der Steuersatz jedes Jahr um einen Prozentpunkt gemindert wird. Hier hatte man sich im Vorfeld sicherlich deutlich mehr versprochen. Dennoch geht von dieser Maßnahme ein gewisses Signal aus, insbesondere im internationalen Vergleich, gerade weil in Deutschland derzeit einer der weltweit höchsten Unternehmenssteuersätze zur Anwendung kommt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die sofort einsetzende degressive Abschreibung und die im Fortgang angekündigte Senkung des Körperschaftsteuersatzes geeignet sind gewisse Wachstumsimpulse zu setzen. Zugleich muss man konstatieren, dass die Koalitionäre damit weit hinter den Forderungen der Wirtschaft geblieben sind, in Deutschland ein international wettbewerbsfähiges Steuerrecht auf den Weg zu bringen, von einer grundlegenden und längst überfälligen Unternehmenssteuerreform ganz abgesehen.

3. Personengesellschaften – Rechtsformneutrale Besteuerung: Personengesellschaften profitieren von der beschriebenen Körperschaftsteuersenkung nicht. Wie die im Koalitionsvertrag verankerte Absicht einer weitgehend rechtsformneutralen Besteuerung tatsächlich realisiert wird, bleibt abzuwarten. Konkret wird ausgeführt, dass das Optionsmodell und die Thesaurierungsbegünstigung weiter verbessert werden sollen. Weiter soll geprüft werden, ob ab 2027 die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen könnten. Weitere Ausführungen, gar konkrete Maßnahmen, finden sich jedoch nicht.

FAZIT UND WERTUNG

Der Koalitionsvertrag beinhaltet weder eine grundlegende Reform noch wirklich viel an konkreten Maßnahmen. Letztlich reduzieren sich die steuerpolitischen Vorhaben auf wenige Maßnahmen, die punktuell ihre Wirkung entfalten können. Damit wurde unserer Meinung nach eine große Chance vertan, das deutsche Unternehmenssteuerrecht grundlegend zu reformieren, international wettbewerbsfähig zu machen und auf diese Weise den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Dabei lagen bereits konkrete Konzepte auf dem Tisch – etwa die Empfehlungen der beiden Expertenkommissionen zur „Bürgernahen Einkommensteuer" und zur „Vereinfachten Unternehmensbesteuerung" unter der Leitung von Professor Rudolf Mellinghoff bzw. Professor Wolfgang Schön oder die Reformvorschläge des BDI zum Unternehmenssteuerrecht. Bleibt zu hoffen, dass diese nicht in der Schublade verschwinden. ■

Einen weiterführenden Artikel finden Sie im PSP Magazin:

DR. AXEL VON BREDOW
a.bredow@psp.eu

#Vermögenshaftpflichtversicherung #Deckungslücke

RISIKEN BEI DER UMDECKUNG VON D&O VERSICHERUNGEN

CHRISTIAN T. STEMPFLE
c.stempfle@psp.eu

Wenn Makler oder Broker eine Umdeckung von bereits bestehenden D&O Versicherungen anbieten, ist Vorsicht geboten. Warum?

Unter einer Umdeckung versteht man in der Versicherungswirtschaft den Wechsel von einem Versicherer auf einen anderen – dies grundsätzlich bezogen auf ein bestimmtes Versicherungsprodukt, z. B. einen Industriehaftpflichtversicherungsvertrag oder eben auch einen bestehenden D&O Versicherungsschutz. Dies erfolgt dann entweder zum Ende der entsprechenden Versicherungsperiode, also dem Auslauf des Versicherungsvertrages, oder durch eigenständige (ordentliche) Kündigung des Versicherungsvertrages.

GRÜNDE FÜR EINE UMDECKUNG

Die Gründe für eine Umdeckung können vielschichtig sein, sei es, dass der Kunde mit dem Leistungsverhalten des bisherigen Versicherers nicht zufrieden war, ein besserer Versicherungsschutz angeboten wird oder schlicht Versicherungsprämien eingespart werden sollen.

WELCHE RISIKEN BESTEHEN?

Bei D&O Versicherungen sollte bei Umdeckungen stets genau geprüft werden, um mögliche Deckungslücken (= fehlender Versicherungsschutz) zu vermeiden. Dies liegt vornehmlich an der besonderen Struktur einer D&O Versicherung. Mit ihr wird das Risiko von Organmitgliedern (Geschäftsführung/Vorstand/Beirat/Aufsichtsrat) und – je nach Policierung – leitenden Mitarbeitern gegen Haftungsansprüchen des eigenen Unternehmens oder Dritter abgesichert. Auch die Tätigkeit als Mitglied eines Gläubigerausschusses im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eines Unternehmens kann über eine D&O Police versichert werden. Abgeschlossen wird die D&O Versicherung von dem Unternehmen, versichert sind aber die versicherten Personen.

Anders als bei der „herkömmlichen" Haftpflichtversicherung wird der Versicherungsfall in der D&O Versicherung nicht durch einen haftungsbegründenden Verstoß oder ein haftungsbegründendes Ereignis ausgelöst. Vielmehr gilt in der D&O Versicherung das sog. Claims-made-Prinzip. Dies bedeutet: Der Versicherungsfall wird durch die Inanspruchnahme der versicherten Person ausgelöst, gleich wann das haftungsbegründende Ereignis oder der Pflichtenverstoß stattgefunden haben soll.

So weit so gut, könnte man meinen. Wo genau liegt nun das Problem? Ich muss ja nur versichert sein zu dem Zeitpunkt, zu dem mir gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.

Richtig, nur leider nicht ganz. Denn der „neue" D&O Versicherer will natürlich kein „Wespennest" versichern, bei dem es nur eine Frage der Zeit ist, wann – um im Bild zu bleiben – „zugestochen wird". So sehen D&O Versicherungen zwar häufig von vorn-

eherein eine Rückwärtsversicherung bzw. Rückwärtsdeckung vor, dies aber eben nicht uneingeschränkt. Danach soll sich der Versicherungsschutz zwar auch auf Versicherungsfälle aufgrund von vor Vertragsbeginn begangenen Pflichtverletzungen der versicherten Person erstrecken. Dies bedeutet: Bei Bestehen einer Rückwärtsversicherung sind auch Ansprüche vom Versicherungsschutz erfasst, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche vor Vertragsschluss begangen wurden, wenn sie während der Vertragsdauer erstmalig geltend gemacht werden (entsprechend dem Claims-made-Prinzip).

Indes enthalten Rückwärtsversicherungen auch Beschränkungen, etwa in Form zeitlicher Begrenzungen. So werden ausschließlich Pflichtverletzungen erfasst, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor Versicherungsbeginn (zwei oder fünf Jahre) begangen worden sind. Inhaltlich ist eine Rückwärtsversicherung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der meisten Anbieter ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Pflichtverletzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder „hätte kennen müssen". Damit führt auch fahrlässige Unkenntnis der Pflichtverletzung zum Ausschluss des Versicherungsschutzes.

UMSTANDSANZEIGE SCHAFFT SICHERHEIT

Abhängig von der Reichweite der Rückwärtsversicherung des „neuen" D&O Versicherers ist daher vor der Durchführung der Umdeckung kritisch zu hinterfragen, ob es Sachverhalte gibt, die in die Versicherungsperiode des bisherigen D&O Versicherers fallen. Ist das der Fall, sollte erwogen werden, ob vor der Umdeckung von einer sog. Umstandsanzeige („Notice of Circumstance-Regelung") Gebrauch gemacht wird. Danach haben die versicherten Personen die Möglichkeit, konkrete Umstände zu melden, die eine spätere Inanspruchnahme dieser Personen als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Meldung hat dann zur Folge, dass im Fall der späteren Inanspruchnahme der Versicherungsfall als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände eingetreten gilt. ■

FRAGEN AN...

STEFAN GROß

Steuerberater und CISA

Die Zukunft der Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine im Steuerbereich hat grundlegende Bedeutung für unseren Berufsstand. Dabei sollte nicht länger im Vordergrund stehen, wer – Mensch oder Maschine – eine Aufgabe übernimmt. Entscheidend ist vielmehr, beide als Partner zu begreifen, die sich in ihren Stärken sinnvoll ergänzen.

Welches Potenzial steckt hinter der Mensch-Maschine-Interaktion im Steuerbereich?

Das Potenzial ist enorm. Die KI vereinfacht das Tagesgeschäft, unterstützt die fachliche Recherche und automatisiert Prozesse. Gerade mit Blick auf die demographische Entwicklung kommt die KI zum richtigen Zeitpunkt, um den sich immer weiter zuspitzenden Fachkräftemangel zumindest abzufedern. Das gilt im Übrigen für die Finanzverwaltung und die Gerichte gleichermaßen. KI ist eine zusätzliche Ressource, die gezielt eingesetzt werden kann, um das Zusammenspiel von Mensch und Maschine im steuerlichen Alltag sinnvoll und zukunftsorientiert zu gestalten.

Was braucht es, um KI erfolgreich einzusetzen?

Neben einem gezielten Upskilling ist die Erwartungshaltung an die KI entscheidend. So wäre es verfehlt zu erwarten, dass die Maschine auf Anhieb perfekte Antworten liefert. Vielmehr liegt ihre Stärke darin, als intelligenter Sparringspartner zu agieren – mit dem wir Schritt für Schritt zur Lösung gelangen. Entsprechend sollte die KI nicht als allwissend oder gar unfehlbar betrachtet werden, sondern als digitales Teammitglied, welches uns sowohl im Tagesgeschäft als auch bei Spezialfragen unterstützt.

Welche aktuellen Trends sind zu beobachten?

Aktuelle Trends weisen in die Richtung sog. KI-Agenten. Dabei handelt es sich um KI-Anwendungen, welche weitgehend selbständig agieren, Entscheidungen treffen und auf diese Weise Tätigkeiten innerhalb eines End-to-End-Prozesses übernehmen. Wichtig dabei ist jedoch die menschliche „Aufsicht". Die Verantwortung, die Haftung, die Expertise und das Urteilsvermögen bleiben beim Berater – auch wenn die KI ein vermeintlich perfektes Ergebnis liefert.

Was sind – neben dem AI plAIground – Ihre aktuellen Lieblings-KI-Tools?

Da gibt es einen ganzen Blumenstrauß. Um drei Tools herauszugreifen: HeyGen ermöglicht die Erstellung eines verblüffend realistischen Avatars. Notebook LM generiert auf Knopfdruck individuelle Podcasts – zu nahezu jedem Thema. Und mit Suno lässt sich im Handumdrehen der eigene Top-10-Hit komponieren.

#LEA #DFK

INTERNATIONALE KOOPERATIONEN VON PSP MÜNCHEN

DR. ALEXANDER REICHL
a.reichl@psp.eu

Viele unserer Mandanten sind international aufgestellt oder verfügen über Vermögenswerte rund um den Globus. Dementsprechend endet unsere Betreuung nicht an den deutschen Außengrenzen – im Gegenteil: Bei grenzüberschreitenden Fragestellungen ist häufig eine länderübergreifende Zusammenarbeit erforderlich. Entsprechend beziehen wir bei international agierenden Mandaten regelmäßig qualifizierte Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausland ein.

Um unseren Mandanten auch über die deutschen Grenzen hinaus eine bestmögliche Beratung bieten zu können, engagiert sich PSP München seit vielen Jahren in internationalen Assoziationen. Bereits seit 1991 sind wir Mitglied bei DFK International (www.dfk.com), seit 2022 zudem auch bei LEA Global (www.leaglobal.com). Beide Assoziationen ermöglichen einen kontinuierlichen, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Austausch mit Kanzleien weltweit, wobei die Eigenständigkeit der globalen Mitglieder stets gewahrt bleibt.

DFK International verfügt über Mitglieder mit insgesamt 430 Büros in 90 Ländern. LEA Global hat mehr als 140 Mitgliedsfirmen weltweit, die insgesamt mehr als 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Dank dieser Ressourcen können wir unseren Mandanten nahezu überall auf der Welt qualifizierte Kanzleien empfehlen – Partner, die unseren hohen Qualitätsanspruch teilen und länderspezifische Expertise einbringen.

PSP München ist dabei nicht nur Mitglied in beiden Assoziationen – wir gestalten diese auch aktiv mit. Unsere Partnerinnen und Partner übernehmen Verantwortung und bringen sich strategisch in unterschiedlichen Gremien ein: So ist Dr. Alexander Reichl Chairman des European Regional Councils von LEA Global. Janneke Speetjens engagiert sich als Chairwoman der International Tax Group bei DFK International. Diese Mitwirkung stärkt nicht nur unsere internationale Präsenz, sondern auch den fachlichen Austausch auf höchstem Niveau.

Als gutes Beispiel für den aktiven Austausch mit den ausländischen Mitgliedsfirmen lässt sich das „Working With Friends Program" von LEA Global nennen. Im Rahmen dieses Programms kommen junge Managerinnen und Manager aus den europäischen Mitgliedsfirmen für ein zweiwöchiges Treffen und Netzwerken bei einer europäischen Mitgliedskanzlei zusammen. Im September dieses Jahres heißt PSP München zwölf internationale Gäste zum „Working With Friends"-Treffen willkommen. Wir freuen uns, Managerinnen und Manager von Partnerkanzleien aus Spanien, Frankreich, Polen, Luxemburg, den Niederlanden, Irland und dem Vereinigten Königreich an unserem Standort in München begrüßen zu dürfen. ■

www.leaglobal.com www.dfk.com

#Doktorandenseminar

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ TRIFFT STEUERRECHT

Das PSP-Doktorandenseminar im Steuerrecht ist ein Diskussionsforum für Wissenschaftler und Steuerpraktiker. Bereits zum zweiten Mal folgten Doktoranden von betriebswirtschaftlichen und juristischen Lehrstühlen der Einladung der PSP-Steuerberater Dr. Alexander Reichl und Stefan Groß an den Eibsee.

Das zentrale Thema in diesem Jahr lautete: Künstliche Intelligenz und die revolutionären Möglichkeiten von GenAI im Steuerrecht. Die Referenten Dominik Wellmann (Mercedes-Benz Group) und Stefan Groß gaben zu Beginn interessante Impulse. Stefan Groß beleuchtete die Mensch-Maschine-Interaktion im Steuerbereich und zeigte auf, wie KI die Arbeitsweise von Steuerberatern transformiert. Dominik Wellmann sprach über die Bedeutung von Mindset und Upskilling in Konzernsteuerabteilungen im KI-Zeitalter.

PSP München ist es ein Anliegen, die „Steuerexperten der Zukunft" zu fördern. Doktoranden erhalten die Möglichkeit, den aktuellen Stand ihrer Forschung zu präsentieren, die sich mit steuerlichen Problemstellungen im internationalen Kontext auseinandersetzt. Durch den fachlichen Diskurs erhalten sie wertvolles Feedback von Referenten und Teilnehmern. Das Seminar zeigt, wie wichtig der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis ist, um innovative Lösungen im Steuerrecht zu entwickeln.

Video zur Veranstaltung:

#CSRD #CSDDD #EU-Taxonomie #Omnibus

EU PLANT REDUZIERUNG DER BERICHTSPFLICHTEN

DENISE HÄUSLEIN
d.haeuslein@psp.eu

In den letzten Wochen wurden bedeutende Schritte unternommen, um die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der EU-Taxonomie-Verordnung zu vereinfachen und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen entsprechend zu stärken.

Obwohl die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht noch aussteht, haben viele Unternehmen bereits mit dem Berichterstattungsprozess begonnen. Die EU-Kommission hat nun Vorschläge zur Entlastung der Unternehmen durch Entbürokratisierung vorgestellt. Mit der Veröffentlichung des „Competitiveness Compass" am 29. Januar 2025 und dem „2025 Commission Work Programme" am 11. Februar 2025 sollen die Berichtspflichten für alle Unternehmen um mindestens 25 % und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sogar um mindestens 35 % verringert werden.

Am 26. Februar 2025 wurde das erste Omnibus-Paket veröffentlicht, das die initial geplanten Erleichterungen für Unternehmen vorstellt. Zwei weitere Omnibus-Pakete sollen im Verlauf des Jahres 2025 folgen. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD schlägt die EU-Kommission u. a. folgende Erleichterungen vor:

- Erhöhung der Schwellenwerte für die Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über EUR 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von über EUR 25 Mio., was zu einer Reduzierung der Anzahl der be-

NEUER ANWENDUNGSHINWEIS ZU DRS 20 VERABSCHIEDET

Am 10. März 2025 hat der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) des DRSC den Anwendungshinweis DRSC AH 5 zu DRS 20 zur nichtfinanziellen Konzernerklärung unter Beachtung der ESRS beschlossen. Hintergrund sind mögliche Konflikte zwischen den Grundsätzen des DRS 20 und den künftig verpflichtenden Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS). Dies ist insbesondere für Unternehmen von Bedeutung, die freiwillig eine nichtfinanzielle Konzernerklärung nach den ESRS erstellen.

Der Anwendungshinweis wurde als Reaktion auf die bislang ausstehende Umsetzung der CSRD in Deutschland erarbeitet. Der vom GFA verabschiedete Text wurde als „near final draft" veröffentlicht – redaktionelle Anpassungen bleiben jedoch vorbehalten.

Zum Artikel im PSP Magazin:

troffenen Unternehmen um ca. 80 % führen dürfte.

- Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht für Unternehmen der „zweiten und dritten Welle" um zwei Jahre („Stop-the-clock").
- Einführung eines freiwilligen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung basierend auf dem VSME-Standard der EFRAG.
- Entlastung nicht mehr betroffener Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette.
- Aufhebung der Einführung zusätzlicher sektorspezifischer Standards.
- Überarbeitung der ersten Reihe der ESRS zur Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte.
- Abschaffung des Übergangs des Prüfungsansatzes von der Prüfung mit begrenzter Sicherheit hin zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit.

Für die Berichterstattung gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung schlägt die EU-Kommission folgende Erleichterungen vor:

- Erhöhung der Schwellenwerte für die Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von über EUR 450 Mio.
- Möglichkeit zur freiwilligen Berichterstattung über teilweise EU-Taxonomie-Konformität mit vereinfachten Meldebögen und Nutzung eines Wesentlichkeitskonzepts.

Am 1. April 2025 hat das EU-Parlament beschlossen, die Entscheidung über die zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten nach CSRD und CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) für Unternehmen der „zweiten und dritten Welle" im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens herbeizuführen. Am 3. April 2025 wurde entschieden, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Unternehmen um jeweils zwei Jahre verschoben wird. Dies soll verhindern, dass Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 oder 2026 berichtspflichtig werden und anschließend durch das Omnibus-Paket wieder von dieser Pflicht befreit werden. Zusätzlich wurde beschlossen, dass die neuen Sorgfaltspflichten gemäß der CSDDD durch die Mitgliedstaaten erst bis zum 26. Juli 2027 umgesetzt werden müssen. Die größten Unternehmen erhalten dabei ein zusätzliches Jahr Zeit, um die Sorgfaltspflichten zu implementieren.

Insgesamt unterstreichen diese Entwicklungen das Bestreben der EU-Kommission, die Berichtspflichten zu verschlanken und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gezielt zu stärken. Die zahlreichen Stimmen aus der Unternehmenspraxis wurden gehört – nun zeigt sich die EU entschlossen, konkrete Erleichterungen auf den Weg zu bringen. ■

VIER NEUE IDW SUSTAINABILITY AUDITORS

Andreas Vogl, Nikolaus Wanske, Denise Häuslein, Verena Martin

ENTWURF FÜR DIE FREIWILLIGE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG EINGEREICHT

Am 17. Dezember 2024 hat die EFRAG einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an die Europäische Kommission übermittelt, den sog. „VSME"-Standard.

Mit dem im Februar 2025 veröffentlichten Entwurf der Omnibus-Verordnung misst die EU-Kommission dem VSME nun einen höheren Stellenwert zu. Er soll sich an alle Unternehmen unter 1.000 Mitarbeitenden richten, welche voraussichtlich nicht mehr unter die Berichtspflicht der CSRD fallen werden. Der Standard soll als „Value Chain Cap" verankert werden, d. h. berichtspflichtige Unternehmen sollen zukünftig keine Kennzahlen über den VSME-Standard hinaus bei ihren Zulieferern und Kunden abfragen.

Der Standard ist in zwei Module unterteilt: ein „Basic Module" mit den Mindestanforderungen und ein „Comprehensive Module" mit zusätzlichen Datenpunkten. Der Standard ist mit 66 Seiten deutlich weniger umfangreich als die ESRS.

Die EU-Kommission plant, den VSME in einem delegierten Rechtsakt formal zu verabschieden. Unklar ist, ob die finale Version dem Entwurf der EFRAG entsprechen wird.

#BFH-Urteil #Umsatzsteuer #Grundstückserwerber

HAFTUNG FÜR UNRICHTIGEN STEUERAUSWEIS DES VOREIGENTÜMERS?

Am 5. Dezember 2024 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in dem Verfahren V R 16/22 entschieden, dass ein unrichtiger Steuerausweis in Mietverträgen, der vom Voreigentümer eines Grundstücks veranlasst wurde, dem Erwerber des Grundstücks nicht zugerechnet werden kann.

RECHTLICHER HINTERGRUND

Das Urteil bezieht sich auf die Anwendung von § 14c Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der regelt, dass der Aussteller einer Rechnung für einen unrichtigen Steuerausweis haftet. Fraglich war, ob auch der Erwerber einer Immobilie als Aussteller gelten kann, da dieser nach der gesetzlichen Regelung (§ 566 BGB) bei einem Kauf des Grundstücks bzw. bei einem Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung in das Mietverhältnis als Vermieter eintritt.

Sachverhalt: Die Klägerin erwarb im Jahr 2013 ein Grundstück mit einem Bürogebäude im Rahmen einer Zwangsversteigerung. Der Voreigentümer hatte in den Mietverträgen für die vermieteten Flächen Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl die Vermietung steuerfrei war. Das Finanzamt setzte daraufhin die Umsatzsteuer für das Jahr 2013 fest, da es die Klägerin als Steuerschuldnerin für den unrichtigen Steuerausweis ansah. Die Klägerin legte Einspruch ein und klagte vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg, das die Klage jedoch abwies.

Der BFH hob das Urteil auf und entschied zugunsten der Klägerin. Der BFH stellte klar, dass die Klägerin nicht für den unrichtigen Steuerausweis des Voreigentümers haftet. Die Zurechnung eines unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG setzt voraus, dass die als Aussteller bezeichnete Person an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder ihr die Ausstellung nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen zuzurechnen ist. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Klägerin hafte nicht für den unrichtigen Steuerausweis des Voreigentümers, da sie diesen nicht selbst veranlasst hat.

Auch eine Zurechnung nach § 566 Abs. 1 BGB ist nicht möglich. Ein richtiger Steuerausweis gehört nicht zu den Vermieterrechten und -pflichten, auf deren Übergang § 566 Abs. 1 BGB aber gerichtet ist. Eine Zurechnung folgt auch nicht aus § 1 Abs. 1a UStG. In dem gegenständlichen Fall gehört ein unrichtiger Steuerausweis in den Mietverträgen nicht zu den übertragenen Wirtschaftsgütern, auf die sich die umsatzsteuerrechtliche Einzelrechtsnachfolge bezieht. Übertragungsgegenstand im Sinne einer umsatzsteuerlichen Einzelrechtsnachfolge ist der vermietete Grundbesitz.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Das Urteil des BFH vom 5. Dezember 2024 schafft Rechtssicherheit im Veräußerungsfall, soweit in der Vergangenheit der Umsatzsteuerausweis fehlerhaft vorgenommen wurde. Insbesondere wird klargestellt, dass Erwerber von Grundstücken – auch bei Zwangsversteigerungen – nicht für einen unrichtigen Steuerausweis des Voreigentümers haften, wenn sie diesen nicht selbst veranlasst haben. Aufgrund der weitreichenden umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen bei dem Erwerb eines Grundstücks (im Rahmen einer Geschäftsveräußerung) sollte der Umsatzsteuer bereits im Kaufvertrag durch entsprechende Klauseln sowie Prüfungen und im Nachgang bei der Durchführung der Mietverhältnisse die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. ■

JOHANNES VOGL
j.vogl@psp.eu

#KI #NeueFeatures #InnovativesDesign

plAIground

PSP MÜNCHEN wts

AI PLAIGROUND 2.0 – INTELLIGENTE ASSISTENZSYSTEME FÜR DIE STEUERWELT

Der AI plAIground – die innovative KI-Lösung des Joint Ventures von PSP München und WTS – wurde umfassend überarbeitet und um leistungsstarke Funktionen erweitert. Ein Highlight: Mit der neuen Version lassen sich individuelle KI-Assistenten erstellen – ganz ohne Programmierkenntnisse und basierend auf Unternehmenswissen, Fachinhalten oder allgemein verfügbarem Weltwissen.

Neu ist auch die nahtlose Integration der Verlags-KI „Otto Schmidt Answers", die nun direkt im plAIground zur Verfügung steht. Mit dem Feature „Talk to Data" können Nutzer zudem direkt mit Excel- und PowerPoint-Dateien interagieren. Alle Ergebnisse, Prompts und erstellten Assistenten lassen sich teamübergreifend und datenschutzkonform nutzen – in einer sicheren, kollaborativen Umgebung. Zahlreiche Anwendungsszenarien und weitere Informationen finden Sie unter: **www.ai-plaiground.com**

IMPRESSUM
Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP München auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu);
Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de

PSP MÜNCHEN

TOPICS 02|2025

Empowerment@PSP x Magdalena Rogl

Magdalena Rogl, Diversity & Inclusion Lead bei Microsoft Germany, war im Rahmen unserer Empowerment@PSP-Reihe zu Gast und sprach über ein zentrales Thema der modernen Arbeitswelt: „Emotionen im Berufsalltag". Sie zeigte auf, wie sehr unser Denken von unbewussten Stereotypen geprägt ist – beeinflusst durch persönliche Erfahrungen, gesellschaftliche Normen und mediale Bilder. Diese Denkmuster helfen uns zwar, im Alltag schnell Entscheidungen zu treffen, führen aber zugleich dazu, dass wir Menschen und Situationen vorschnell bewerten. Ihr eindringlicher Appell: „Die Frage ist nicht, ob wir Vorurteile haben, sondern ob wir bereit sind, sie zu hinterfragen und zu entkräften." Im Anschluss an ihren Impuls entwickelte sich ein lebendiger Austausch mit spannenden Fragen rund um empathische Führung, emotionale Intelligenz und die Bedeutung von Menschlichkeit im beruflichen Miteinander. Für ihren außergewöhnlichen Karriereweg wurde Magdalena Rogl bereits mit dem Digital Female Leader Award sowie als eine der „25 Frauen die unsere Wirtschaft revolutionieren" ausgezeichnet.

*** PERSONELLES *** PERSONELLES *** PERSONELLES *** PERSONELLES *** PERSONELLES *** PERSONELLES ***

MARTIN ZIMMERMANN

Neuer PSP-Partner: Martin Zimmermann ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht und Ansprechpartner der Service Line Nachfolge. Er berät insbesondere in der steuerlichen Gestaltungsberatung sowie bei der Bewertung im Bereich der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

ILKA HEUBLEIN

Neue PSP-Partnerin: Ilka Heublein ist Steuerberaterin, spezialisiert auf nationale und internationale steuerliche Gestaltungsberatung, Transfer Pricing, Steuerplanung und Reporting. Nach 25 Jahren kehrt sie zu PSP München zurück, wo sie als Steuer- und Prüfungsassistentin ihre berufliche Karriere begann.

VERENA WIEDMANN

Neue PSP-Partnerin: Verena Wiedmann ist Steuerberaterin, spezialisiert auf Ertrag- und Konzernsteuern. Sie betreut Personen- und Kapitalgesellschaften sowohl in der steuerlichen Beratung als auch in der Deklaration und leitet komplexe Beratungs- und Restrukturierungsprojekte im Steuerrecht.

RICO PUGI

Neuer Steuerberater: Rico Pugi ist Rechtsanwalt. Sein Fokus liegt auf der ganzheitlichen Beratung zur Vermögens- und Unternehmensnachfolge mit Expertise im Steuer- und Erbrecht. Seit 2023 ist er Teil der Service Line Family Office Services. Die Bestellung zum Steuerberater erfolgte im Jahr 2025.

SEBASTIAN GERL

Neuer Steuerberater: Sebastian Gerl ist seit 2022 bei PSP München tätig. Sein Fokus liegt auf der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Steuerdeklarationen für mittelständische Unternehmen und Privatpersonen. Im Jahr 2025 wurde er zum Steuerberater bestellt.

JOSEF REITER

Neuer Steuerberater: Josef Reiter ist seit 2023 für die PSP GmbH Steuerberatungsgesellschaft in Bad Tölz tätig. Sein Schwerpunkt liegt auf der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Steuerdeklarationen für den Mittelstand. Die Bestellung zum Steuerberater erfolgte im Jahr 2025.